

Die Bekanntmachungen

Beschlüsse der IHK-Vollversammlung

Beschluss-Nr.: 47/16/2

Die IHK Halle-Dessau beschließt einen Regionalen Aktionsplan „Berufliche Bildung 2025“, basierend auf dem Strategiepapier „Berufliche Bildung 2025“ und dem ersten Aktionsplan „Berufliche Bildung 2025“ (Anlage), der den Geltungszeitraum von 2016 bis 2019 umfasst.

Halle (Saale), 1. Juli 2016
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

C. Schaar



Carola Schaar
Präsidentin

T. Brockmeier

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 1. Juli 2016 gefasste Beschluss Nr. 47/16/2, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 5. Juli 2016
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

C. Schaar



Carola Schaar
Präsidentin

T. Brockmeier

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Die Anlage zu Beschluss-Nr. 47/16/2 „Regionaler Aktionsplan Berufliche Bildung 2025“ finden Sie auf der Internetseite der IHK Halle-Dessau unter <https://www.ihk-halle-dessau.de> 3464856

Beschluss-Nr.: 48/16/2

Die Vollversammlung beschließt die „Prüfungsordnung für die Sachkundeprüfung Geprüfte/-r Fachmann/-frau für Immobiliendarlehensvermittlung IHK“ gemäß Anlage.

Halle (Saale), 1. Juli 2016
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

C. Schaar



Carola Schaar
Präsidentin

T. Brockmeier

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 1. Juli 2016 gefasste Beschluss Nr. 48/16/2, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 5. Juli 2016
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

C. Schaar



Carola Schaar
Präsidentin

T. Brockmeier

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Beschluss-Nr.: 49/16/2

Die Vollversammlung beschließt auf der Grundlage von § 6 Abs. 2 der Satzung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau für die Durchführung der Sachkundeprüfung zum/-r Geprüften Fachmann/-frau für Immobiliendarlehensvermittlung IHK die genannten Gebühren.

Der Gebührentarif der IHK Halle-Dessau wird wie folgt ergänzt:

3.4 Geprüfte/-r Fachmann/-frau für Immobiliendarlehensvermittlung IHK	
3.4.1 Vollprüfung	350,00 Euro
3.4.2 Teilprüfung (Befreiung vom praktischen Teil)	245,00 Euro
3.4.3 Wiederholungsprüfung (nur praktischer Teil)	205,00 Euro
3.4.4 Spezifische Sachkundeprüfung	gem. Gebühr 3.4.1 – 3.4.3

Halle (Saale), 1. Juli 2016
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

C. Schaar



Carola Schaar
Präsidentin

T. Brockmeier

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt
durch das
Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft
und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt



Magdeburg, den 16. August 2016

Im Auftrag

Visser

[Signature]

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 1. Juli 2016 beschlossene und vom Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt am 16. August 2016 genehmigte Beschluss Nr. 49/16/2 wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 18. August 2016
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

C. Schaar



Carola Schaar
Präsidentin

T. Brockmeier

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Beschluss-Nr.: 50/16/2

Die Vollversammlung beschließt auf Grundlage von § 6 Abs. 2 Buchst. r) der Satzung der IHK Halle-Dessau die geänderte Fassung der Sachverständigenordnung der IHK Halle-Dessau (Anlage).

Halle (Saale), 1. Juli 2016
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau



Carola Schaar
Präsidentin




Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 1. Juli 2016 gefasste Beschluss Nr. 50/16/2, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 5. Juli 2016
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau



Carola Schaar
Präsidentin




Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Beschluss-Nr.: 51/16/2

Die Vollversammlung beschließt auf Grundlage von § 6 Abs. 2 Buchst. r) der Satzung der IHK Halle-Dessau die Neufassung der Geschäfts- und Verfahrensordnung des Sachverständigenausschusses der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (Anlage).

Halle (Saale), 1. Juli 2016
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau



Carola Schaar
Präsidentin




Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 1. Juli 2016 gefasste Beschluss Nr. 51/16/2, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 5. Juli 2016
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau



Carola Schaar
Präsidentin




Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Anlage zu Beschluss-Nr.: 48/16/2**Prüfungsordnung für die Sachkundeprüfung Geprüfte/-r Fachmann/-frau für Immobiliendarlehensvermittlung IHK**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat am 1. Juli 2016 auf Grund von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 254 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 34i Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2572) geändert worden ist und Abschnitt 1 der Verordnung über Immobiliendarlehensvermittlung (Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung – ImmVermV) vom 28. April 2016 (BGBl. I S. 1046) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Sachkundeprüfung Geprüfte/-r Fachmann/-frau für Immobiliendarlehensvermittlung IHK

Der Nachweis der Sachkunde gemäß § 34i Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung kann durch eine Prüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht werden.

§ 2 Zuständigkeit

Die Abnahme der Sachkundeprüfung erfolgt durch die Industrie- und Handelskammern. Der Prüfling kann bei jeder Industrie- und Handelskammer zur Sachkundeprüfung antreten, soweit die Industrie- und Handelskammer die Sachkundeprüfung anbietet.

§ 3 Berufung von Prüfern und Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen

- (1) Die IHK errichtet einen oder mehrere Prüfungsausschüsse für die Sachkundeprüfung. Sie kann gemeinsame Prüfungsausschüsse mit anderen IHKs errichten.
- (2) Die IHK beruft die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Dauer von längstens fünf Jahren.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen auf den Prüfungsgebieten sachkundig, mit der aktuellen Praxis der Immobiliendarlehensvermittlung und -beratung durch eigene Erfahrung vertraut und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

- (4) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Prüfungsausschuss wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, wenigstens aber drei Mitglieder, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die §§ 83 bis 86 VwVfG und § 89 VwVfG finden entsprechende Anwendung. Bei der Sachkundeprüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger des Prüflings nach § 20 Abs. 5 VwVfG ist.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Für bare Auslagen, Zeitversäumnis und sonstigen Aufwand wird eine angemessene Entschädigung gezahlt, deren Höhe sich nach der „Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Prüfer für die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (Entschädigungssatzung)“ in der jeweilig geltenden Fassung richtet.
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung des Betroffenen aus wichtigem Grunde abberufen werden.

§ 4 Prüfungstermine, Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die IHK bestimmt Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und gibt die Prüfungstermine und Anmeldefristen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt.
- (2) Die Anmeldung erfolgt in der von der IHK vorgegebenen Form. Dabei hat der Prüfling anzugeben, ob er von dem praktischen Prüfungsteil gem. § 3 Abs. 5 ImmVermV befreit ist. Dies ist schriftlich durch
 - a) Vorlage der Erlaubnis nach § 34d Abs. 1, § 34e Abs. 1, § 34f Abs. 1 oder § 34h Abs. 1 der Gewerbeordnung oder
 - b) einen Sachkundenachweis im Sinne des § 34d Abs. 2 Nr. 4 der Gewerbeordnung oder einen diesem nach § 19 Abs. 1 der Versicherungsvermittlungsverordnung gleichgestellten Abschluss oder
 - c) einen Sachkundenachweis im Sinne des § 34f Abs. 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung oder

d) einen Sachkundenachweis nach § 34h Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 34f Abs. 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung nachzuweisen.

- (3) Die Entscheidung über den Prüfungstag, den Prüfungsort, den Prüfungsablauf und die erlaubten Hilfsmittel sind dem Prüfling rechtzeitig mitzuteilen.

§ 5 Nichtöffentlichkeit der Prüfung und Verschwiegenheit

- (1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (2) Im praktischen Teil der Prüfung können jedoch anwesend sein:
- beauftragte Vertreter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
 - Mitglieder eines anderen Prüfungsausschusses für die Sachkundeprüfung „Geprüfter Fachmann/-frau für Immobiliendarlehensvermittlung IHK“,
 - Vertreter der Industrie- und Handelskammern,
 - Personen, die beauftragt sind, die Qualität der Prüfung zu kontrollieren, oder
 - Personen, die in einen Prüfungsausschuss berufen werden sollen.
- Diese Personen dürfen nicht in die laufende Prüfung eingreifen oder in die Beratung über das Prüfungsergebnis einbezogen werden.
- (3) Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber der IHK, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

§ 6 Belehrung, Befangenheit

- (1) Zu Beginn des jeweiligen Prüfungsteils wird die Identität der Prüflinge festgestellt. Die Prüflinge sind nach Bekanntgabe der Prüfer zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines Prüfers wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß §§ 20 und 21 VwVfG Gebrauch machen wollen.
- (2) Für Mitglieder des Prüfungsausschusses gilt entsprechend § 20 Abs. 4 VwVfG.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.
- (4) Über einen Befangenheitsantrag entscheiden die Prüfer des Prüfungsausschusses ohne Mitwirkung des betroffenen Prüfers. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Richtet sich der Ablehnungsantrag gegen den Vorsitzenden, so ist mindestens eine Zweidrittelmehrheit der anderen Prüfer erforderlich. Wird einem Befangenheitsantrag stattgegeben, so soll der Prüfling zum nächsten Prüfungstermin eingeladen werden, sofern der ausgeschlossene Prüfer nicht sogleich durch einen anderen Prüfer ersetzt oder der Prüfling einem anderen Prüfungsausschuss zugeteilt werden kann. Besteht die Besorgnis der Befangenheit bei allen Prüfungsausschussmitgliedern, so hat die IHK zu entscheiden.

§ 7 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Prüfling zu hören.

§ 8 Rücktritt, Nichtteilnahme

Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach der Anmeldung und vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück oder nimmt er an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die IHK.

§ 9 Durchführung und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfungssprache ist deutsch.
- (2) Die Sachkundeprüfung besteht gemäß § 3 Abs. 1 ImmVermV aus einem schriftlichen und einem praktischen Prüfungsteil. Die schriftliche Prüfung dauert 150

Minuten. Der praktische Prüfungsteil soll in der Regel 20 Minuten dauern. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit zur praktischen Prüfung von 20 Minuten zu gewähren.

- (3) Die IHK regelt die Aufsichtsführung bei dem schriftlichen Prüfungsteil. Im schriftlichen Prüfungsteil soll der Prüfling anhand praxisbezogener Aufgaben nachweisen, dass er die grundlegenden fachlichen und rechtlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Immobiliendarlehensvermittlung erworben hat und diese Kenntnisse praktisch anwenden kann. Der schriftliche Prüfungsteil umfasst die in § 1 Abs. 2 Nummer 2 der ImmVermV aufgeführten Sachgebiete.
- (5) Die in Absatz 4 genannten Bereiche bestimmen sich nach den inhaltlichen Vorgaben gemäß Anlage 1 der ImmVermV.
- (6) Im praktischen Prüfungsteil, der als Simulation eines Kundenberatungsgesprächs durchgeführt wird, wird jeweils ein Prüfling geprüft. Hier soll der Prüfling nachweisen, dass er über die Fähigkeiten verfügt, kundengerechte Lösungen zu entwickeln und anzubieten.
- (7) Das Gespräch wird auf der Grundlage einer Fallvorgabe durchgeführt, die auf eine Situation Immobiliendarlehensvermittler und Kunde Bezug nimmt.
- (8) Zum praktischen Prüfungsteil wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Prüfungsteil bestanden hat und sich innerhalb von zwei Jahren, beginnend ab dem Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils, zum praktischen Prüfungsteil anmeldet und diesen ablegt.
- (9) Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die Art der Behinderung ist mit der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen.

§ 10 Gegenstand und Dauer der spezifischen Sachkundeprüfung

- (1) Gegenstand der spezifischen Sachkundeprüfung sind die Sachgebiete gemäß §§ 1 und 3 ImmVermV, die aufgrund der Feststellung gem. § 5 ImmVermV ergänzend zu prüfen sind.
- (2) Im Fall der spezifischen Sachkundeprüfung gemäß § 5 ImmVermV können die in § 9 Abs. 2 genannten Zeiten gekürzt werden.

§ 11 Ergebnisbewertung

- (1) Die Sachkundeprüfung ist mit Punkten zu bewerten.
- (2) Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn der Prüfling in jedem der Sachgebiete nach § 1 Abs. 2 Nummer 2 und Nummer 3 ImmVermV mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt hat.
- (3) Der praktische Prüfungsteil ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt hat.
- (4) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfling beide Prüfungsteile bestanden hat oder nur der schriftliche Prüfungsteil bestanden ist und der praktische Prüfungsteil gem. § 3 Abs. 5 ImmVermV nicht zu absolvieren ist.
- (5) Der praktische Prüfungsteil ist nicht zu absolvieren, wenn der Prüfling von diesem gem. § 3 Abs. 5 ImmVermV befreit ist.

§ 12 Ergebnisbewertung der spezifischen Sachkundeprüfung

- (1) Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn der Prüfling in den geprüften Bereichen jeweils mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.
- (2) Der praktische Prüfungsteil ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt hat.
- (3) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfling die aufgrund der Feststellung gem. § 5 ImmVermV zu ergänzenden Prüfungsteile bestanden hat.

§ 13 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis fest.
- (2) Das Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils ist dem Prüfling als vorläufiges Ergebnis mitzuteilen. Die Bestätigung des Ergebnisses des schriftlichen Prüfungsteils, das Ergebnis des praktischen Prüfungsteils und das Gesamtergebnis sind in der Regel nach Abschluss der Beratungen über den praktischen Prüfungsteil mitzuteilen.
- (3) Wurde der schriftliche oder der praktische Prüfungsteil nicht bestanden, erhält der Prüfling darüber einen schriftlichen Bescheid, in dem auf die Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung hinzuweisen ist.
- (4) Wenn der Prüfling die Prüfung erfolgreich abgelegt hat, wird eine Bescheinigung nach Anlage 2 der ImmVermV ausgestellt.

- (5) Prüflingen, die die spezifische Sachkundeprüfung nach § 5 ImmVermV bestanden haben, wird hierüber eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 14 Prüfungswiederholung

Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

§ 15 Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die einzelnen Prüfungsergebnisse, besondere Vorkommnisse oder sonst auffällige Feststellungen zu entnehmen sind. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 16 Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau in Kraft.

Halle (Saale), 1. Juli 2016

C. Schaar

Carola Schaar
Präsidentin



T. Brockmeier

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Anlage zu Beschluss-Nr.: 50/16/2

Sachverständigenordnung der IHK Halle-Dessau

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat am 1. Juli 2016 gemäß § 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 254 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. S. 1474) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern in Sachsen-Anhalt (AGIHKG) vom 10. Juni 1991 (GVBl. LSA 1991, S. 103), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 709) folgende Sachverständigenordnung beschlossen:

I. Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

§ 1 Bestellungsgrundlage

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) bestellt gemäß § 36 Gewerbeordnung (GewO) auf Antrag Sachverständige für bestimmte Sachgebiete nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Öffentliche Bestellung

- (1) Die öffentliche Bestellung hat den Zweck, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige zur Verfügung zu stellen, deren Aussagen besonders glaubhaft sind.
- (2) Die öffentliche Bestellung umfasst die Erstattung von Gutachten und andere Sachverständigenleistungen wie Beratungen, Überwachungen, Prüfungen, Erteilung von Bescheinigungen sowie schiedsgutachterliche und schiedsrichterliche Tätigkeiten.
- (3) Die öffentliche Bestellung kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich erteilt werden.
- (4) Die öffentliche Bestellung wird auf 5 Jahre befristet. Bei einer erstmaligen Bestellung und in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Zweifeln über die Fortdauer der persönlichen oder fachlichen Eignung des Sachverständigen, kann die Frist von 5 Jahren unterschritten werden.
- (5) Die öffentliche Bestellung erfolgt durch schriftlichen Bescheid (Bestellungsbescheid).
- (6) Die Tätigkeit des öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf den Bezirk der bestellenden IHK beschränkt.

§ 3 Bestellungs Voraussetzungen

- (1) Ein Sachverständiger ist auf Antrag öffentlich zu bestellen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen. Für das beantragte Sachgebiet muss ein Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen. Die Sachgebiete und die Bestellungs Voraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die IHK bestimmt.
- (2) Voraussetzung für die öffentliche Bestellung des Antragstellers ist, dass
 - a) er eine Niederlassung als Sachverständiger im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält;

- b) er über ausreichende Lebens- und Berufserfahrung verfügt;
 - c) keine Bedenken gegen seine Eignung bestehen;
 - d) er erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse, praktische Erfahrungen und die Fähigkeit, sowohl Gutachten zu erstatten als auch die in § 2 Abs. 2 genannten Leistungen zu erbringen, nachweist;
 - e) er über die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt;
 - f) er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
 - g) er die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten eines öffentlich bestellten Sachverständigen bietet;
 - h) er nachweist, dass er über einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen verfügt;
 - i) er über die erforderliche geistige und körperliche Leistungsfähigkeit entsprechend den Anforderungen des beantragten Sachgebiets verfügt.
- (3) Ein Sachverständiger, der in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, kann nur öffentlich bestellt werden, wenn er die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt und zusätzlich nachweist, dass
- a) sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 2 Buchst. g) nicht entgegensteht und dass er seine Sachverständigentätigkeit persönlich ausüben kann;
 - b) er bei seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und seine Leistungen gemäß § 13 als von ihm selbst erstellt kennzeichnen kann;
 - c) ihn sein Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.

§ 4 Bestellungs Voraussetzungen für Anträge nach § 36a GewO

- (1) Für die Anerkennung von Qualifikationen des Antragstellers aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Voraussetzungen von § 36a Abs. 1 und 2 GewO.
- (2) Im Übrigen gelten § 3 Abs. 2 und 3.

II. Verfahren der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

§ 5 Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Die IHK Halle-Dessau ist zuständig, wenn die Niederlassung des Sachverständigen, die den Mittelpunkt seiner Sachverständigentätigkeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes bildet, im Kammerbezirk liegt. Die Zuständigkeit der IHK Halle-Dessau endet, wenn der Sachverständige die Niederlassung nach Satz 1 nicht mehr im Kammerbezirk unterhält.
- (2) Über die öffentliche Bestellung entscheidet die IHK nach Anhörung der dafür bestehenden Ausschüsse und Gremien. Zur Überprüfung der gesetzlichen Voraus-

setzungen kann sie Referenzen einholen, sich vom Antragsteller erstattete Gutachten vorlegen lassen, Stellungnahmen fachkundiger Dritter abfragen, die Einschaltung eines Fachgremiums veranlassen und weitere Erkenntnisquellen nutzen.

- (3) Der Sachverständige erhält mit der öffentlichen Bestellung neben dem Bestellungsbescheid auch eine Bestellurkunde, den Rundstempel, den Ausweis, die Sachverständigenordnung und die hierzu ergangenen Richtlinien. Bestellurkunde, Rundstempel und Ausweis bleiben Eigentum der Industrie- und Handelskammer.

§ 6 Zuständigkeit und Verfahren für Anträge nach § 36a GewO

- (1) Abweichend von § 5 Abs. 1 besteht für den Antrag eines Sachverständigen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der noch keine Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält, die Zuständigkeit der IHK Halle-Dessau bereits dann, wenn der Sachverständige beabsichtigt, die Niederlassung nach § 5 Abs. 1 S. 1 im Kammerbezirk zu begründen.
- (2) Für Verfahren von Antragstellern mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Regelungen in § 36a Abs. 3 und 4 GewO.

§ 7 Vereidigung

- (1) Der Sachverständige wird in der Weise vereidigt, dass der Präsident oder ein Beauftragter der IHK an ihn die Worte richtet: „Sie schwören, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden“, und der Sachverständige hierauf die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“. Der Sachverständige soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben. Über die Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch vom Sachverständigen zu unterschreiben ist.
- (2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.
- (3) Gibt der Sachverständige an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Verpflichtete hinzuweisen. Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, dass der Präsident oder ein Beauftragter der IHK die Worte vorspricht: „Sie bekräftigen im Bewusstsein ihrer Verantwortung, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden“ und der Sachverständige hierauf die Worte spricht: „Ich bekräftige es“.
- (4) Im Falle einer erneuten Bestellung oder einer Änderung oder Erweiterung des Sachgebiets einer bestehenden Bestellung genügt statt der Eidesleistung oder Bekräftigung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid oder die früher geleistete Bekräftigung.
- (5) Die Vereidigung durch die Industrie- und Handelskammer ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne von § 79 Abs. 3 Strafprozessordnung, § 410 Abs. 2 Zivilprozessordnung.

§ 8 Bekanntmachung

Die IHK macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen in der Kammerzeitschrift „Mitteldeutsche Wirtschaft“ bekannt. Name, Adresse, Kommunikationsmittel und Sachgebietsbezeichnung des Sachverständigen können durch die IHK oder einen von ihr beauftragten Dritten gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden. Eine Veröffentlichung im Internet kann erfolgen, wenn der Sachverständige zugestimmt hat.

III. Pflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

§ 9 Unabhängige, weisungsfreie, gewissenhafte und unparteiische Aufgabenerfüllung

- (1) Der Sachverständige darf sich bei der Erbringung seiner Leistungen keiner Einflussnahme aussetzen, die seine Vertrauenswürdigkeit und die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen gefährdet (Unabhängigkeit).

- (2) Der Sachverständige darf keine Verpflichtungen eingehen, die geeignet sind, seine tatsächlichen Feststellungen und Beurteilungen zu verfälschen (Weisungsfreiheit).

- (3) Der Sachverständige hat seine Aufträge unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft, Technik und Erfahrung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Sachverständigen zu erledigen. Die tatsächlichen Grundlagen seiner fachlichen Beurteilungen sind sorgfältig zu ermitteln und die Ergebnisse nachvollziehbar zu begründen. Er hat in der Regel die von den IHKn herausgegebenen Mindestanforderungen an Gutachten und sonstigen von den IHKn herausgegebenen Richtlinien zu beachten (Gewissenhaftigkeit).

- (4) Der Sachverständige hat bei der Erbringung seiner Leistung stets darauf zu achten, dass er sich nicht der Besorgnis der Befangenheit aussetzt. Er hat bei der Vorbereitung und Erarbeitung seines Gutachtens strikte Neutralität zu wahren, muss die gestellten Fragen objektiv und unvoreingenommen beantworten (Unparteilichkeit).

Insbesondere darf der Sachverständige nicht

- Gutachten in eigener Sache oder für Objekte und Leistungen seines Dienstherrn oder Arbeitgebers erstatten.
- Gegenstände erwerben oder zum Erwerb vermitteln, eine Sanierung oder Regulierung der Objekte durchführen, über die er ein Gutachten erstellt hat, es sei denn, er erhält den entsprechenden Folgeauftrag nach Beendigung des Gutachtauftrags und seine Glaubwürdigkeit wird durch die Übernahme dieser Tätigkeiten nicht infrage gestellt.

§ 10 Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften

- (1) Der Sachverständige hat die von ihm angeforderten Leistungen unter Anwendung der ihm zuerkannten Sachkunde in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung).
- (2) Der Sachverständige darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung seiner Leistung und nur insoweit beschäftigen, als er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann; der Umfang der Tätigkeit der Hilfskraft ist kenntlich zu machen, soweit es sich nicht um Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung handelt.
- (3) Hilfskraft ist, wer den Sachverständigen bei der Erbringung seiner Leistung nach dessen Weisungen auf dem Sachgebiet unterstützt.

§ 11 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung

- (1) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten für Gerichte und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.
- (2) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten und zur Erbringung sonstiger Leistungen i. S. v. § 2 Abs. 2 auch gegenüber anderen Auftraggebern verpflichtet. Er kann jedoch die Übernahme eines Auftrags verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; die Ablehnung des Auftrags ist dem Auftraggeber unverzüglich zu erklären.

§ 12 Form der Gutachtenerstattung; gemeinschaftliche Leistungen

- (1) Soweit der Sachverständige mit seinem Auftraggeber keine andere Form vereinbart hat, erbringt er seine Leistungen in Schriftform oder in elektronischer Form. Erbringt er sie in elektronischer Form, trägt er für eine der Schriftform gleichwertige Fälschungssicherheit Sorge.
- (2) Erbringen Sachverständige eine Leistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Sachverständige für welche Teile verantwortlich ist. Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben oder elektronisch gekennzeichnet werden. § 13 gilt entsprechend.
- (3) Übernimmt ein Sachverständiger Leistungen Dritter, muss er darauf hinweisen.

§ 13 Bezeichnung als „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“

- (1) Der Sachverständige hat bei Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 in schriftlicher oder elektronischer Form auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt ist, die Bezeichnung „von der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für ...“ zu führen und seinen Rundstempel zu verwenden. Wurde der Sachverständige von einer anderen IHK bestellt, verwendet er seine abweichende Bezeichnung und weist gleichzeitig auf die Zuständigkeit der IHK Halle-Dessau hin.
- (2) Unter die in Abs. 1 genannten Leistungen darf der Sachverständige nur seine Unterschrift und seinen Rundstempel setzen. Im Fall der elektronischen Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur oder ein funktionsäquivalentes Verfahren zu verwenden.

- (3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten darf der Sachverständige nicht in wettbewerbswidriger Weise auf seine öffentliche Bestellung hinweisen oder hinweisen lassen.

§ 14 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Sachverständige hat über jede von ihm angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:
- a) der Name des Auftraggebers,
 - b) der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,
 - c) der Gegenstand des Auftrags und
 - d) der Tag, an dem die Leistung erbracht oder die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.
- (2) Der Sachverständige ist verpflichtet,
- a) die Aufzeichnungen nach Abs. 1,
 - b) ein vollständiges Exemplar des Gutachtens oder eines entsprechenden Ergebnismittels einer sonstigen Leistung nach § 2 Abs. 2 und
 - c) die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Sachverständiger beziehen,
- mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.
Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu machen oder die Unterlagen entstanden sind.
- (3) Werden die Dokumente gemäß Abs. 2 auf Datenträgern gespeichert, muss der Sachverständige sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Er muss weiterhin sicherstellen, dass die Daten sämtlicher Unterlagen nach Abs. 2 nicht nachträglich geändert werden können.

§ 15 Haftungsausschluss; Haftpflichtversicherung

- (1) Der Sachverständige darf seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder beschränken.
- (2) Der Sachverständige soll eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und während der Zeit der Bestellung aufrechterhalten. Er soll sie in regelmäßigen Abständen auf Angemessenheit überprüfen.

§ 16 Schweigepflicht

- (1) Dem Sachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwenden.
- (2) Der Sachverständige hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.
- (3) Die Schweigepflicht des Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflichten nach §§ 19 und 20.
- (4) Die Schweigepflicht des Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.

§ 17 Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch

Der Sachverständige hat sich auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist, im erforderlichen Umfang fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen. Er hat der IHK regelmäßig geeignete Nachweise darüber vorzulegen.

§ 18 Werbung

Die Werbung des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen muss seiner besonderen Stellung und Verantwortung gerecht werden.

§ 19 Anzeigepflichten

Der Sachverständige hat der IHK unverzüglich anzuzeigen:

- a) die Änderung seiner nach § 5 Abs. 1 S. 1 die örtliche Zuständigkeit begründenden Niederlassung und die Änderung seines Wohnsitzes;
- b) die Errichtung und tatsächliche Inbetriebnahme oder Schließung einer Niederlassung;
- c) die Änderung seiner oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis;

- d) die voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Verhinderung an oder Einschränkung bei der Ausübung seiner Tätigkeit als Sachverständiger, insbesondere auch aufgrund einer Beeinträchtigung seiner körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit;
- e) den Verlust der Bestellsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels;
- f) die Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802 c Zivilprozessordnung und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802 g Zivilprozessordnung;
- g) die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren Vorstand, Geschäftsführer oder Gesellschafter er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
- h) den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens in Strafverfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Sachverständigentätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der persönlichen Eignung oder besonderen Sachkunde des Sachverständigen hervorzurufen;
- i) die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 21 oder den Eintritt in einen solchen Zusammenschluss.

§ 20 Auskunftspflichten, Überlassung von Unterlagen

- (1) Der Sachverständige hat auf Verlangen der IHK die zur Überwachung seiner Tätigkeit und der Einhaltung seiner Pflichten sowie zur Prüfung seiner Eignung erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner Angehörigen (§ 52 Strafprozessordnung) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) Der Sachverständige hat auf Verlangen der IHK die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§13) in deren Räumen vorzulegen und angemessene Zeit zu überlassen.

§ 21 Zusammenschlüsse

Der Sachverständige darf sich zur Ausübung seiner Sachverständigentätigkeit mit anderen Personen in jeder Rechtsform zusammenschließen. Dabei hat er darauf zu achten, dass seine Glaubwürdigkeit, sein Ansehen in der Öffentlichkeit und die Einhaltung seiner Pflichten nach dieser Sachverständigenordnung gewährleistet sind.

IV. Erlöschen der öffentlichen Bestellung

§ 22 Erlöschen der öffentlichen Bestellung

- (1) Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn
- a) der Sachverständige gegenüber der IHK erklärt, dass er nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig sein will;
 - b) der Sachverständige keine Niederlassung mehr im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält;
 - c) die Zeit, für die der Sachverständige öffentlich bestellt ist, abläuft;
 - d) die IHK die öffentliche Bestellung zurücknimmt oder widerruft.
- (2) Die IHK macht das Erlöschen der Bestellung in der Kammerzeitschrift „Mitteldeutsche Wirtschaft“ bekannt.

§ 23 Rücknahme; Widerruf

Rücknahme und Widerruf der öffentlichen Bestellung richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 24 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel

- (1) Der Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der IHK Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel zurückzugeben.
- (2) Bei einem Wechsel der Zuständigkeit zu einer anderen IHK kann die IHK den Rundstempel und gegebenenfalls den Ausweis des Sachverständigen zurückfordern, sofern dem Sachverständigen von der nunmehr zuständigen IHK ein neuer Rundstempel und gegebenenfalls ein neuer Ausweis ausgegeben wird.

V. Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung sonstiger Personen

§ 25 Entsprechende Anwendung

Diese Vorschriften sind entsprechend auf die öffentliche Bestellung und Vereidigung von besonders geeigneten Personen anzuwenden, die auf den Gebieten der Wirtschaft

- bestimmte Tatsachen in Bezug auf Sachen, insbesondere die Beschaffenheit, Menge, Gewicht oder richtige Verpackung von Waren feststellen oder
- die ordnungsmäßige Vornahme bestimmter Tätigkeiten überprüfen, soweit hierfür nicht besondere Vorschriften erlassen worden sind.

§ 26 Inkrafttreten, sprachliche Gleichstellung

- Diese Sachverständigenordnung tritt am 15. September 2016 in Kraft. Die Sachverständigenordnung vom 26. September 2012 tritt damit außer Kraft.
- Personen- oder Funktionsbezeichnungen im Maskulinum meinen ausschließlich die generische und nicht die biologische Bedeutung. Sie gelten gleichermaßen für Frauen und Männer und dienen allein der besseren Lesbarkeit dieser Sachverständigenordnung.

Halle (Saale), 1. Juli 2016

C. Schaar

Carola Schaar
Präsidentin



T. Brockmeier

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Anlage zu Beschluss-Nr.: 51/16/2

Geschäfts- und Verfahrensordnung des Sachverständigenausschusses der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat am 1. Juli 2016 gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. r) der Satzung der IHK Halle-Dessau in der Fassung vom 26. März 2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Präambel

Die IHK ist zuständig für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen sowie für deren Überwachung. Nach der Sachverständigenordnung der IHK kann sie zur Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung Referenzen einholen, sich vom Antragsteller erstattete Gutachten vorlegen lassen, Stellungnahmen fachkundiger Dritter abfragen, die Einschaltung eines Fachgremiums veranlassen und weitere Erkenntnisquellen nutzen. Insbesondere sieht die Sachverständigenordnung vor, dass die IHK über die öffentliche Bestellung nach Anhörung des Sachverständigenausschusses entscheiden soll. Dem Sachverständigenausschuss kommt damit eine wichtige beratende Funktion zu. Er nimmt insbesondere zu den von Sachverständigen vorgelegten Gutachten Stellung und unterstützt die IHK bei der Prüfung der besonderen Sachkunde und der persönlichen Eignung der Sachverständigen. Mit ihrem Sachverstand und ihrer praktischen Erfahrung tragen die Mitglieder des Ausschusses entscheidend dazu bei, dass die IHK fundierte und praxisgerechte Entscheidungen treffen kann.

§ 1 Aufgaben

- Der Sachverständigenausschuss berät die IHK zu den Anträgen auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger gemäß § 36 und § 36a Gewerbeordnung, zu wesentlichen Änderungen der öffentlichen Bestellung und Vereidigung eines Sachverständigen und bei Rücknahme/Widerruf einer öffentlichen Bestellung und Vereidigung eines Sachverständigen. Er nimmt insbesondere zu den von Sachverständigen vorgelegten Gutachten fachlich Stellung. Die IHK kann den Ausschuss auch um fachliche Beratung bitten, wenn Beschwerden über Sachverständige zu prüfen sind.
- Der Sachverständigenausschuss soll auf Ersuchen der IHK insbesondere auch zu sonstigen grundsätzlichen Fragen des Sachverständigenwesens Stellung nehmen.

§ 2 Berufung

- Die Berufung des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Ausschusses erfolgt durch die Vollversammlung entsprechend der Satzung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau. Die Berufung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung.
- Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Ausschusses verlieren ihre Mitgliedschaft:
 - durch Ablauf der Amtszeit. Sie üben jedoch ihr Amt bis zur Errichtung eines neuen Ausschusses aus.
 - durch Tod.
 - durch Amtsniederlegung, die gegenüber dem Ausschussvorsitzenden oder der IHK, Leiter/-in des Geschäftsbereiches Recht und Fair Play, in Textform zu erklären ist.
 - durch Abberufung aus wichtigem Grund.

§ 3 Zusammensetzung

Dem Sachverständigenausschuss sollen nach Möglichkeit öffentlich bestellte Sachverständige sowie Unternehmer, Rechtsanwälte und/oder Richter angehören, die in ihrer Tätigkeit mit (öffentlich bestellten und vereidigten) Sachverständigen Umgang haben und/oder mit dem Sachverständigenwesen befasst sind. Der Ausschuss soll so besetzt sein, dass er in der Lage ist, sich qualifiziert zu Sachverständigenleistungen auf verschiedenen Sachgebieten zu äußern.

§ 4 Aufgabenerfüllung, Verschwiegenheit, Sitzungen

- Die Ausschussmitglieder sind nicht an Aufträge und Weisungen gebunden. Sie sind zur uneigennütigen, gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihrer Tätigkeit sowie zur Ge-

heimhaltung der ihnen in ihrer Eigenschaft als Ausschussmitglieder zu ihrer Kenntnis gelangten Vorgänge und Tatsachen verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt auch nicht mit dem Ausscheiden aus dem Ausschuss. Die Ausschussmitglieder sind schriftlich zu verpflichten. Dies gilt nicht für Ausschussmitglieder, die gleichzeitig der Vollversammlung angehören und bereits in dieser Funktion verpflichtet wurden.

- Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen können jedoch Gäste eingeladen werden. Diese sind vor Beginn der Sitzung in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit der Ihnen zur Kenntnis gelangenden Vorgänge und Tatsachen zu verpflichten.

§ 5 Beschlussfassung

- Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses anwesend ist und sämtliche Mitglieder form- und fristgerecht eingeladen worden. Gehören dem Ausschuss Vertreter des einschlägigen Fachgebietes an, so ist der Ausschuss nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Fachvertreter an der Sitzung teilnimmt bzw. seine Stellungnahme zu dem Antrag schriftlich vorliegt.
- Stimmberechtigt ist jedes Ausschussmitglied, sofern es nicht selbst in der Sache betroffen oder in sonstiger Weise befangen ist.
- Nach Abschluss der Beratung und Meinungsbildung stimmt der Ausschuss über seine Empfehlung zu den vorliegenden Anträgen beziehungsweise anderen Beratungsgegenständen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Handheben ab. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- Die IHK ist an die beschlossene Empfehlung nicht gebunden.

§ 6 Geschäftsführung, Sitzungsvorbereitung, Teilnahme an Sitzungen, Sitzungsleitung

- Die Geschäftsführung und die Betreuung des Ausschusses obliegt der IHK. Sie lädt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden den Ausschuss bei Bedarf zu den Sitzungen ein.
- Die Einladung erfolgt spätestens 2 Wochen vor der Sitzung unter Übersendung der Tagesordnung. Wurde der Termin der Sitzung den Mitgliedern des Ausschusses in der vorausgegangen Sitzung und durch das Protokoll bekanntgegeben, beträgt die Einladungsfrist mindestens 1 Woche.
- Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es dies nach Zugang der Einladung oder nach Kenntnis des Hinderungsgrundes gegenüber der IHK anzuzeigen. Der mit der Betreuung des Sachverständigenwesens beauftragte Mitarbeiter der IHK nimmt an den Sitzungen des Ausschusses immer teil.
- Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Beratungen und wahrt die Ordnung in den Sitzungen. Die Sitzungsleitung kann durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter ganz oder teilweise an einen fachlich zuständigen Mitarbeiter der IHK übertragen werden.

§ 7 Verfahren, Hinzuziehung von Personen

- Die IHK führt die zur Meinungsbildung des Ausschusses erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen in ihrem Ermessen durch. Insbesondere bereitet sie die entsprechenden Unterlagen auf, stellt diese zusammen und berichtet in den Ausschusssitzungen.
- Die von den Antragstellern vorgelegten Gutachten werden durch die IHK i.d.R. mindestens zwei Ausschussmitgliedern zur Überprüfung zugeleitet, davon – sofern vorhanden – mindestens einem Fachvertreter. Über das Ergebnis Ihrer Überprüfung erstatten die Ausschussmitglieder dem Ausschuss mündlich, oder im Verhinderungsfall schriftlich, Bericht. Auch wenn über das Ergebnis mündlich Bericht erstattet wird, ist der IHK eine formlose Einschätzung in Textform zu den Akten zu geben. Diese ist als „vertraulich“ zu kennzeichnen.
- Ist der Ausschuss im Einzelfall nicht mit einem sachkundigen Mitglied besetzt, kann die IHK eine Überprüfung und Stellungnahme durch eine oder mehrere andere geeignete Stellen oder Personen veranlassen.

- (4) Der Ausschuss entscheidet über die Anträge der Bewerber nach Aktenlage, er kann jedoch auch bestimmen, dass sich die Bewerber dem Ausschuss persönlich vorstellen. Dies soll bei Erstbestellungen die Regel sein.
- (5) Der Ausschuss kann gegenüber der IHK weitere Maßnahmen anregen, insbesondere andere sachkundige Personen in der Sitzung zu hören beziehungsweise diese um schriftliche Äußerungen zu bitten.
- (6) An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder unmittelbar berühren, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen teilen dies dem Vorsitzenden unaufgefordert mit. Ist der Vorsitzende betroffen, überträgt er die Sitzungsleitung für den entsprechenden Beratungsgegenstand an einen Stellvertreter.

§ 8 Berichtspflicht

Über alle ausnahmsweise ohne Beteiligung des Ausschusses getroffenen Entscheidungen der IHK hat diese in der nächsten Sitzung des Ausschusses zu berichten.

§ 9 Niederschrift

Über die Sitzungen des Ausschusses wird unverzüglich eine Niederschrift durch die IHK erstellt, die vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterschreiben ist. Abschriften der Nie-

derschriften sind den Mitgliedern des Ausschusses spätestens einen Monat nach der Sitzung zu übersenden. Sie sind als „vertraulich“ zu kennzeichnen und so zu behandeln. Einwendungen gegen die Feststellungen in der Niederschrift sind spätestens bis zum Beginn der nächsten Ausschusssitzung vorzubringen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäfts- und Verfahrensordnung tritt am 15. September 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäfts- und Verfahrensordnung vom 26. Juni 1991 außer Kraft.
- (2) Personen- oder Funktionsbezeichnungen im Maskulinum meinen ausschließlich die generische und nicht die biologische Bedeutung. Sie gelten gleichermaßen für Frauen und Männer und dienen allein der besseren Lesbarkeit dieser Geschäfts- und Verfahrensordnung.

Halle (Saale), 1. Juli 2016

Carola Schaar

Carola Schaar
Präsidentin



Prof. Dr. Thomas Brockmeier

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Bekanntmachung gemäß § 8 der Sachverständigenordnung der IHK

Auf der Grundlage von § 36 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) und § 8 der Sachverständigenordnung der IHK Halle-Dessau (SVO) in der Fassung vom 1. Juli 2016 wurde am 8. August 2016 folgende Sachverständige von der IHK Halle-Dessau öffentlich bestellt und vereidigt:

Frau Dipl.-Betriebswirtin (BA) Henriette Kluge

Ahornstraße 10 | 06246 Goethestadt Bad Lauchstädt
Telefon: 034635 3000 | Telefax: 034635 300101 | E-Mail: h.kluge@wrnkmore.de
Öffentlich bestellt und vereidigt als: **Sachverständige für „Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken“**

– Anzeige –

„Unser Ziel – Wir wachsen weiter!“ Entgegen dem allgemeinen Trend der Preissteigerungen senkt AVW seinen Mitgliedsbeitrag Von DR. SIGRUN TROGNITZ

Auf der diesjährigen Mitgliederversammlung des Allgemeinen Arbeitgeberverbandes der Wirtschaft für Sachsen-Anhalt e. V. (AVW) gab es gleich mehrere Highlights. Klaus-Dieter Weber wurde als Vorsitzender in seinem Amt bestätigt. Alle weiteren Vorstandsmitglieder (siehe Foto) wurden ebenfalls bestätigt. Neu wurde in den Vorstand der Unternehmer René Rode (Störk Mess- und Regeltechnik GmbH) gewählt.

Für Weber ist klar: „Wir werden uns nach wie vor den vielschichtigen Herausforderungen in Sachsen-Anhalt stellen. Uns ist es wichtig, die Positionen der kleinen und mittelständischen Unternehmen deutlich beim Namen zu nennen. Als Interessenvertretung sprechen wir uns unter anderem ganz klar für die Evaluierung des Mindestlohngesetzes, für die Entbürokratisierung in der Gesetzgebung, für den Ausbau der Breitband-Infrastruktur und für

die Sicherheit in unserem Land aus. Sich für den Erhalt der Unternehmen in Sachsen-Anhalt einzusetzen und weitere Unternehmen anzusiedeln, das ist unsere Forderung an die Landesregierung.“

Mit spannender Erwartung begrüßte die Mitgliederversammlung Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff. Viele Unternehmen nutzten die Chance, um mit ihm über Themen wie die Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Ganztagsbetreuung in den Kindertagesstätten, zu lange Genehmigungsverfahren beim Einsatz ausländischer Ärzte und die Unterstützung in der Flüchtlingsituation zu diskutieren.

Eine erfreuliche Nachricht gibt es für alle Mitglieder des AVW und alle, die es noch werden wollen. Entgegen dem allgemeinen Teuerungstrend senkt



AVW-Vorstand (v. l.): René Rode, Marion Brademann, Klaus-Dieter Weber, Wolfgang Gallin, Dr. Reiner Haseloff (Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt), Michael Horstmann, Dr. Sigrun Trognitz (AVW-Geschäftsführerin), Ralf Luther, Gerd Möhring Foto: Uli Lücke

der Arbeitgeberverband die jährlichen Mitgliedsbeiträge. „Mit dieser Anpassung der Beiträge möchten wir unseren Mitgliedern etwas für das über viele Jahre entgegengebrachte Vertrauen zurückgeben. Es ist uns gelungen, über die letzten Jahre die Mitgliederzahlen zu erhöhen und unsere Ausgaben zu optimieren. Dadurch können wir unseren Mitgliedern entgegenkommen“, so der Vorstandsvorsitzende Klaus-Dieter Weber.

Der Verband lobte auf seiner Mitgliederversammlung den 9. Unternehmerpreis unter dem Motto: „Digitalisierung – Chance für den Mittelstand“ aus. Bewerben können sich alle kleinen und mittelständischen Unternehmen mit Firmensitz in Sachsen-Anhalt unter: info@avw-sachsen-anhalt.de, wirtschaft@ob.magdeburg.de.